Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Bezugspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4.—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postzuschlag. Bestellungen werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin besteht man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Geschäftsstelle der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt Lützow 3394. • Expedition: Amt Lützow 3248.

Anzeigen nehmen die Geschäftsstelle der Zeitung und alle Anzeigengeschäfte unsrer Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,50 für die viergespaltene Markenkleinzeile entgegen. Zusendungen für den Anzeigenteil sind an die Geschäftsstelle, für den redaktionellen Teil an die Schriftleitung zu richten. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 28. [52. Jahrgang.] Sonntag den 2. Februar 1913. Erste (Abend-)Ausgabe. [52. Jahrgang.] Nr. 28.

Berlin, den 1. Februar.

Der Dank des Kaisers.

Seine Majestät der Kaiser hat an den Reichskanzler folgenden Erlaß gerichtet:

Ich habe bei Meinem Eintritt in ein neues Lebensjahr wiederum zahlreiche Glück- und Segenswünsche von Gemeinden, Vereinen, Korporationen und einzelnen Patrioten erhalten. In allen Kreisen des deutschen Volkes im In- und Auslande ist man bemüht gewesen, Mich durch Kundgebungen herzlicher Teilnahme und treuer Anhänglichkeit zu erfreuen. Mein Geburtstag hat in diesem Jahre eine Reihe von Gedenktagen eingeleitet, die uns die Begebenheiten der nationalen Erhebung Preußens vor hundert Jahren wieder lebhaft vor Augen führen. Beim Rückblick auf jene Zeit größter Not und höchsten Ruhmes erkennen wir mit Bewunderung, was ein Volk zu vollbringen vermag, das im Vertrauen auf Gott für König und Vaterland, Freiheit und Ehre auch das Letzte einsetzt, was ihm an Gut und Blut geblieben ist. Möge diese Erinnerung an die Vergangenheit dazu beitragen, uns stets gegenwärtig zu halten, was wir dem Vaterlande schulden, und uns anspornen, bei den unserer Generation von der Vorsehung gestellten Aufgaben die gleiche Treue, Opferfreudigkeit und Einmütigkeit zu betätigen, wie es vor 100 Jahren von unseren Vätern geschehen ist. Mit diesem Wunsche möchte Ich das deutsche Volk in die bevorstehenden patriotischen Gedenktage gemeint. Allen denen aber, welche Mir in diesen Tagen ihre vertrauensvolle Liebe und Anhänglichkeit bezeigt haben, spreche Ich Meinen herzlichen Dank aus.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 30. Januar 1913.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Rückblicke.

In festlicher Art, überall von begeisterter Hingebung getragen, haben die deutsche Bevölkerung und die in weiter Ferne lebenden Angehörigen unserer Nation wiederum des Kaisers Geburtstag begangen. Die Huldigungen in Wort und Schrift legten mit schöner Einmütigkeit Zeugnis ab für das feste Band, das bei uns die Person des Monarchen mit den Empfindungen der Gesamtheit verknüpft, für das Vertrauen, das hier die Grundlage bildet. Es hat diesmal nicht an ernsten Ausblicken nach verschiedener Richtung gefehlt; durchweg erinnerten die Betrachtungen beim Hinweis auf die Jahrhundertfeiern dieses Jahres zugleich an Preußens und Deutschlands Beruf, das Erbe großer Zeiten und harter Mühen auch in Zukunft zu bewachen und im rechten Sinne auszugestalten. Um so lebhaftern Ausdruck fand da die freudige Gewißheit, daß Kaiser Wilhelms voranschauende Leitung, seit 25 Jahren kraftvoll und segensreich bewährt, einen starken Hort bedeutet, von dessen hohem Wert sich nicht nur jeder Deutsche, sondern auch die ganze gesittete Welt immer mehr durchdrungen fühlt!

* * *

Auf der Grundlage der von den Polen und einem Teil des Zentrums eingebrachten Interpellation ist die preußische Ostmarkenpolitik mit Bezug auf die Anwendung des Enteignungsgesetzes zum Gegenstand der Kritik des Reichstags gemacht worden. Hierin liegt der Versuch einer Verschiebung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten. Heute noch gilt, was die vom Fürsten Bismarck am 1. Dezember 1885 im Reichstage verlesene Allerhöchste Botschaft ausführt: „Es gibt keine Reichsregierung, welche berufen wäre, unter der Kontrole des Reichstags die Aufsicht über die Handhabung der Landeshoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten zu führen, soweit das Recht dazu nicht ausdrücklich dem Reiche übertragen worden ist." Der Reichskanzler war daher verpflichtet, jenen mit dem deutschen Verfassungsrechte in Widerspruch stehenden Versuch zurückzuweisen. Trotzdem ist im Reichstage mit Hilfe des Zentrums und der Sozialdemokraten der polnische Antrag angenommen worden, daß die Zulassung der Enteignung für die Zwecke der preußischen Ansiedlungskommission durch den Reichskanzler nicht der Auffassung des Reichstags entspreche. Einem solchen im Anschlusse an eine Interpellation von einer Mehrheit des Reichstags beschlossenen Votum kommt um so weniger staatsrechtliche Bedeutung zu, als sein Gegenstand überhaupt der Zuständigkeit im Reiche entzogen ist. Die politische Folge dieses Eingriffs in einzelstaatliche Rechte wird aber sein, daß sich die Polen in ihrer Agitation gegen das deutsche Ansiedlungswerk in den Ostmarken gestärkt fühlen. Das kann jeder deutsche Mann, sei er Preuße oder Nichtpreuße, Anhänger oder Gegner der Enteignung, nur lebhaft bedauern.

* * *

Zurzeit tagen wieder beide Häuser des preußischen Landtages nebeneinander. Während das Herrenhaus die ihm überwiesenen bzw. vom Abgeordnetenhause vorberatenen Materien in Angriff genommen hat, ist das letztere vermöge einer Abendsitzung noch am Donnerstag mit der zweiten Lesung des Landwirtschaftsetats zum Abschluß gekommen. Namentlich beim Etat der Forstverwaltung war die Zahl der Redner groß gewesen. Der Minister legte den verschiedenen Anregungen folgend dar, daß die Verkaufsbedingungen augenblicklich einer Neuregelung unterworfen würden; es sei in Aussicht genommen, die Vertreter der großen Holzhändlerverbände zuzuziehen, damit sie ihrerseits wieder Wünsche und Erfahrungen beim Holzverkauf geltend machen könnten. Das Abgebotverfahren werde bisweilen allerdings Ueberraschungen erbringen, aber es habe anderseits den Vorteil, daß ein Ueberbieten nicht mehr möglich ist; das Verfahren wurde nach dem Vorbilde der französischen Forstverwaltung aus Elsaß-Lothringen übernommen, um gerade die Interessen der kleinen örtlichen Käufer berücksichtigen zu können. Was die Kreditbewilligung betrifft, so sei es allgemein üblich, demjenigen, der größere Zahlungen leistet und größere Käufe abschließt, günstigere Bedingungen zu gewähren als dem kleinen Käufer; von diesem Grundsatz werde die Forstverwaltung gar nicht abgehen können. Kredit wird mithin erst bei einem Betrag von 500 ℳ gewährt. Es könne in Erwägung gezogen werden, ob dieser Betrag noch weiter zu ermäßigen sei; aber durch weitere Kreditgewährung würden die kleinen Käufer nur veranlaßt, größere Käufe abzuschließen, die sie sonst bei ihren Zahlungsverhältnissen vielleicht nicht abschlössen. Auch gehe die Verwaltung langsam gegen das Bürgschaftssystem vor; es müsse verhindert werden, daß nicht A. für B. und B. für A. bürge, bis schließlich beide nichts hätten. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter hatte sich über die Verhältnisse der Forstarbeiter ausgelassen und die Nachweisungen bemängelt, die hierüber von der Verwaltung vorgelegt worden sind. Demgegenüber wies Freiherr von Schorlemer darauf hin, daß es sich bei dem größeren Teil der Forstarbeiter nicht um dauernd Beschäftigte, sondern um Gelegenheitsarbeiter handle, die insbesondere im Sommer anderweitig ihren Verdienst finden und nur im Winter von der Verwaltung beschäftigt werden. Betrage doch die Durchschnittsarbeitszeit der Forstarbeiter nur 59 Tage jährlich. Der Durchschnittslohn betrage unter Berücksichtigung aller Arbeiter, also auch der Frauen und Jugendlichen, 2,83 ℳ. 79 v. H. aller Löhne, die die Forstverwaltung zahlt, seien Akkordlöhne. Wenn man die Durchschnittslöhne der Forstarbeiter mit denen der Eisenbahnarbeiter vergleiche, so sei dabei stets über Acht zu lassen, daß bei den Eisenbahnarbeitern auch die technisch höherqualifizierten mitgerechnet sind, und daraus erkläre es sich, daß dort die Durchschnittslöhne höher sind. Es komme hinzu, daß ein großer Teil der Forstarbeiter auch noch anderweitige Vorteile habe. Sie haben den Bezug von Holz für ihren eigenen Bedarf frei, vielfach können sie auch zu billigen Preisen Land pachten, und außerdem erhalten sie noch freie Wohnung. Für die Wohnungen der Forstarbeiter ist bisher viel geschehen. 3018 Familien sind in Häusern des Forstfiskus untergebracht. Die Forstverwaltung wird auch in Zukunft Sorge tragen, für ein entsprechendes Einkommen ihrer Arbeiter das Notwendige in die Wege zu leiten. Die Verhältnisse der Forstarbeiter seien so schlecht der Minister, auch heutzutage noch so günstig, daß man durchaus keinen Anlaß finde, weshalb diese Leute mit ihrer sozialen Lage unzufrieden sein sollten. Eine Organisation dieser Arbeiter wäre mindestens überflüssig und, wenn sie von sozialdemokratischer Seite ausgehe, sogar schädlich.

* * *

Anschließend an die schon gemeldete Konstituierung eines Provinzialverbandes der Freikonservativen Partei für Schlesien hielt ein Mitglied, Regierungsrat Dr. Meyer, vor der beschließenden Versammlung in Breslau eine Rede, worin er die Gründe auseinandersetzte, die zu einer regeren Organisationstätigkeit der Partei geführt hätten. Zum Beispiel sei das Verhältnis zu den anderen Parteien in Reich und Staat. Er ging zunächst auf die Erörterungen ein, die sich gerade aus Anlaß des Aufrufs wegen Gründung des schlesischen Provinzialverbandes mit konservativen Organen erhoben haben. Aber die deutschkonservative Partei als solche zu bekämpfen würden sich die Reichspartei bezw. die Freikonservativen niemals herbeilassen. Das verbiete schon die gleiche Grundanschauung über wie dort. Erfreulich sei die Kaiserrede, daß man jetzt von führender nationalliberaler Seite den Gedanken einer Annäherung erwäge. „Wir würden es", betonte der Redner, „für eine der glücklichsten Wendungen in unserer Politik ansehen, wenn der Zwist mit der nationalliberalen Partei aus der Welt geschafft werden könnte, und wir betrachten es deshalb als eine der wichtigsten Aufgaben der Freikonservativen, hierauf nach Kräften hinzuarbeiten. Aber wenn die Nationalliberalen, wie es ihr Führer Bassermann getan hat, für ein Zusammengehen der Nationalliberalen und Freikonservativen als Bedingung stellen, daß wir uns vom Zentrum loslagen und gemeinsam mit ihnen die „Ueberagrarier" von rechts und den „Radikalismus" von links bekämpfen müßten, so geht diese Forderung nicht nur von verkehrten Voraussetzungen aus, sondern sie ist auch aus verschiedenen Gründen nicht diskutabel." — Ohne daß sich die Stellung der Freikonservativen zum Zentrum sachlich verschoben habe, hieß es dann weiter, und ohne daß die parteipolitisch begründeten Vorwürfe im geringsten schwiegen, stehe es doch fest, daß hier eine Reihe von Berührungspunkten vorhanden sei. „Wir haben ein sehr warmes Herz für die Landwirtschaft, aber wir bevorzugen die Landwirtschaft nicht auf Kosten der Industrie, sondern wir bekämpfen, wie es auch in unserem Aufruf ausdrücklich heißt, jede einseitige, also auch die übertriebene agrarische Interessenpolitik. Sofern aber der nationalliberale Führer unter den „Ueberagrariern" etwa die gesamte deutschkonservative Partei verstanden wissen will, so werden wir uns niemals dazu herbeilassen, die befreundete deutschkonservative Partei als solche lediglich deshalb grundsätzlich zu bekämpfen, weil in ihr einzelne extreme Elemente vorhanden sind. Die weitere Forderung der Nationalliberalen, mit ihnen gemeinsam den „Radikalismus von links" zu bekämpfen, würden wir mit Freuden unterschreiben, aber unter einer Bedingung, die wir stellen. Wir müssen die Gewähr dafür haben, daß dieser Kampf von den Nationalliberalen auch wirklich ernst gemeint ist und mit aller Entschiedenheit geführt wird. Daß wir in dieser Beziehung aber nach den Erfahrungen der letzten Zeit gewisse Bedenken haben, wird man uns nicht verübeln können." Falls mithin die Nationalliberalen auf eine Annäherung oder gar auf ein Bündnis mit den Freikonservativen Wert legen, schloß der Redner, müßten letztere die unbedingte Forderung erheben, daß die Nationalliberalen nicht nur unter völliger Aufgabe ihrer radikalen Linksschwenkung die Großblockbrücken hinter sich abbrächten, sondern daß sie gleichzeitig auch durch freikonservative Vermittlung den Deutschkonservativen zur Versöhnung die Hand böten, auf einer mittleren Linie sich vereinigten und nicht bloß scheinbar, sondern vollen Ernstes und entschieden den Kampf aufnähmen gegen die gefährlichste Gegnerin unseres Staatswesens, die Sozialdemokratie. Wenn die nationalliberale Partei das wolle und tue, so würde man sich freuen, wieder Schulter an Schulter mit ihr kämpfen zu können, wie früher in der für sie und die Reichspartei gleich ruhmreichen Vergangenheit.

Es scheint, daß diese Darlegungen bei der führenden nationalliberalen Presse zunächst keinen rechten Widerhall gefunden haben. Die Blätter nehmen vor allem Anstoß an der Form, in der hier die freikonservativen Wünsche zum Ausdruck gelangt waren. Begreiflicherweise geht die Kritik linksliberaler Organe in diesem Punkte noch entschreidend weiter. Nichtsdestoweniger bedeutet die Erörterung als solche doch wohl einen gewissen Fortschritt in der beiderseitigen Erkenntnis, daß ein gedeihliches Zusammenwirken nicht auf Verständigungen rein von Fall zu Fall beruhen sollte.

* * *

Konnten wir bisher Tage (vgl. Nr. 25 im Beiblatt) auf eine sehr beweiskräftige Blütenlese aus sozialdemokratischen Blättern in Sachen der Bedeutung ausländischer Fleischproduktion für Deutschland hinweisen, so war das Beispiel zwar durchschlagend und erheiternd zugleich, ist aber in seiner Art nicht vereinzelt. Innerlich leer geworden, ringt der Sozialradikalismus heute nur nach der Macht und predigt seinen Anhängern ohne Unterlaß die Wohltaten eiserner Disziplin — einer plumpen und weit rauheren Ausgabe der sonst für das Gemeinwohl notwendigen —, gegen die sich einst gerade der Sozialismus als gegen einen „furchtbaren Druck" erhoben hatte. Der Fluß aller Dinge ist bei dieser Partei schon so weit vorgeschritten, daß sie Schwankungen von Tag zu Tag und hierzu eine Vergeßlichkeit fordern muß, mit der auf die Dauer auch der konsulfeste „Genosse" schwerlich dienen kann. Kein Wunder also, wenn z. B. die Unentwegtheit, womit die Sozialdemokratie das Reichstagswahlrecht für Preußen begehrt, praktisch ebenfalls auf Gedächtnisschwund rechnet. Da wurde jüngst in einer fortschrittlichen Versammlung die Erklärung abgegeben, daß man sich unter den gegebenen Umständen auch mit einem geheimen und direkten Wahlrecht, möglichst unter anderer Wahlkreiseinteilung, einverstanden erklären würde. Flugs knüpfte die „Leipziger Volkszeitung" daran das Verdikt, die Fortschrittler seien von vornherein zu einem Klubhandel bereit, der den wichtigsten Teil ihrer Prinzipien in die Feueresse expediere. Die „Freisinnige Zeitung" konstatierte sozialdemokratischerseits [illegible] haben denn die unentwegtesten Tagesabgeordneten im vorigen Frühjahrsfeldzug. Sie haben nach Ablehnung des fortschrittlichen Hauptantrages betreffend die Wahlreform für den Eventualantrag gestimmt, der wenigstens die geheime und direkte Wahl bringen wollte, und sie haben damit bewiesen, daß sie, um in dem Jargon der „Leipziger Volkszeitung" zu reden, gleichfalls bereit sind, den wichtigsten Teil ihrer Prinzipien in die Feueresse zu expedieren." Zu allem Ueberfluß erklärte soeben in den „Sozialistischen Monatsheften" der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Eduard Bernstein: „Es klingt furchtbar radikal und ist des berühmten stürmischen Beifalls sicher, auf der Tribüne mit tönendem Pathos zu verkünden, daß wir keine andere Reform anerkennen als das allgemeine, gleiche geheime und direkte Wahlrecht aller Erwachsenen und seine Erkämpfung einzig von der Macht des organisierten Proletariats erwarten. Aber wir wissen dabei alle, daß das Proletariat die dazu erforderte Macht noch nicht hat, und wir daher vorläufig noch mit Teilforderungen am Wahlrecht zu rechnen haben." — Nach alldem zu urteilen, läßt sich die frühere Windstärke auch in dieser Frage nicht mehr hervorrufen.

Nur wo gar keine Hoffnung winkt, etwas auszurichten, glückt den Theoretikern der Sozialdemokratie heute der richtige Grolton. In der „neuen Zeit" ließ Kautsky noch einmal den „Genossen" im württembergischen Landtag ihren Text, weil sie nicht beim Hoch auf den König davonliefen. Der Parteizensor schreibt folgendes: „Eins der kräftigsten moralischen Machtmittel, über das unsere Gegner verfügen, ist das Ansehen der monarchischen Staatsgewalt. Dies Ansehen zu stärken, sind im direkten Widerspruch zu den Aufgaben einer proletarischen Partei. Nichts aber vermag der Monarchie höheres Ansehen, den Anschein größerer Kraft zu verleihen, als wenn ausgesprochene Republikaner ihr huldigen oder auch nur zu huldigen scheinen. Aus dem Scheine der Kraft entspringt oft mehr Macht als aus wirklicher Kraft, und der Schein der Unterjänigkeit bisheriger Gegner erhebt den Herrn, den aufzubieten wird, oft mehr als wirkliche Unterjänigkeit gedankenloser Untertanen." — Es bedeutet einen Sieg des Trägers der bürgerlichen Staatsgewalt über die im Kampfe gegen diese Staatsgewalt aufkommenden Volksschichten. Es besagt aber sehr wenig, wenn Genossen, die an monarchistischen Demonstrationen teilnehmen, darauf hinweisen, ihre republikanischen Anschauungen würden dadurch nicht erschüttert. Gerade deswegen, weil sie Republikaner sind, erhöhe sie um so mehr die dem Proletariat feindlich gegenüberstehende Staatsgewalt im Volksbewußtsein, wenn sie unter einem Schwarm von Hofjatakien auftreten und mit diesen zusammenwirken. Wir müssen den falschen Schein zerstören, als sei die bürgerliche Staatsgewalt eine Macht so unwiderstehlicher Art, daß sich alles vor ihr beuge, auch die Sozialdemokratie." — Das erinnert schon an die laute Unzufriedenheit eines gewissen zottigen Freundes der Menschen mit dem Monde, die ebenfalls nicht erhört zu werden pflegt. Aber wegen des Eingeständnisses auch der ideellen Ohnmacht des Sozialismus in dieser Hinsicht, wie es hier vorliegt, darf die Antikritik einmal ruhig unterbleiben.

* * *

Neue gesetzliche Vorschriften hienen seit dem 1. Januar d. J. zur Ausführung der Unfallversicherung, da mit diesem Zeitpunkte das dritte Buch der Reichsversicherungsordnung mit den entsprechenden Bestimmungen des ersten, fünften und sechsten Buches in Kraft trat. Zwar bringt das dritte Buch keine tiefgehenden Umwälzungen, weil es den Kreis der Versicherungspflichtigen nicht wesentlich erweitert, auch die Organisation der Unfallversicherung, insbesondere die Verfassung der Versicherungsträger nicht umgestaltet. Um so einschneidender sind die Aenderungen, die nach dem sechsten Buch im Verfahren bei Festsetzung der Unfallentschädigungen eintreten, und die mit der Entlastung des Reichsversicherungsamts durch Begrenzung des Rekurses zusammenhängen. Nach dem jetzt geltenden Recht war gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft, durch den die Entschädigung festgesetzt oder abgelehnt wurde, eine Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zulässig, das in einzelnen Fällen von untergeordneter Bedeutung (Gewährung der Krankenpflege oder des Sterbegeldes, bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, bei Aufnahme der Verletzten in eine Heilanstalt und bei Gewährung der Angehörigenunterstützung) endgültig entschied. Gegen alle übrigen Entscheidungen der Schiedsgerichte war der Rekurs an das Reichsversicherungsamt oder, sofern es sich um eine auf das Gebiet eines Einzelstaats beschränkte Berufsgenossenschaft handelte, an das etwa bestehende Landesversicherungsamt zulässig. Die Zahl der im Jahre 1911 anhängigen Rekurse betrug rund 42000, was ein anschauliches Bild von der übermäßigen Belastung des Reichsversicherungsamts ergibt. Durch die Reichsversicherungsordnung wird, um die Beschränkung des Rekurses unter Beibehaltung dreier Instanzen erreichen zu können, vor das Berufungsverfahren ein Einspruchsverfahren eingeschoben, in der Regel beim Versicherungsamt. Dabei wird zwischen vorläufigen Renten und Dauerrenten unterschieden. Dauerrenten sind Renten, die für längere Zeit auf Grund konsolidierter Verhältnisse festgesetzt werden, oder nicht abänderlich sind. Spätestens zwei Jahre nach dem Unfall muß die Rente als Dauerrente festgesetzt werden. Vorläufige Renten sind alle übrigen, also diejenigen, die innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall als Dauerrenten nicht festgesetzt werden können. Bei vorläufigen Renten und bei der erstmaligen Festsetzung von Dauerrenten begründet der Einspruch das Recht auf persönlichen Gehör. Das Organ der Berufsgenossenschaft, das den Bescheid erlassen hat, bestimmt, ob der Rentenbewerber von ihm oder von dem Versicherungsamt des Wohn- oder Beschäftigungsortes vernommen werden soll. Solange der Verletzte vor dem Organ der Berufsgenossenschaft noch nicht vernommen ist, kann er verlangen, vor dem Versicherungsamt vernommen zu werden. Bei der Vernehmung vor dem Organ der Berufsgenossenschaft hat er Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen und auf Versäumniskosten. Ueber den Einspruch wird eine Niederschrift aufgenommen, bei deren Abfassung auf tunlichst genaue und selbständige Anführung der für die Festsetzung erheblichen Tatsachen und auf die Angabe von Beweismitteln hingewirken ist. Ist nicht schon von der Berufsgenossenschaft ein vom Versicherten bezeichneter Arzt gehört, so hat das Versicherungsamt auf Antrag des Versicherten ein Gutachten eines noch nicht gehörten Arztes einzuholen, falls es ein solches für erheblich hält. Lehnt dieser Arzt ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem Arzt ein Gutachten einzuholen ist. In allen Fällen aber hat der Rentenbewerber, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, den Anspruch, daß ein von ihm bezeichneter Arzt gehört werde. Die Kosten sind von der Berufsgenossenschaft zu erstatten, sobald auf Grund des neuen Gutachtens die Rente gewährt oder die Klage der erhält wird. Die Verhandlungen sind abzugeben.

Bei Aenderung einer Dauerrente wegen Veränderung der Verhältnisse findet stets eine mündliche Verhandlung über den Einspruch vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und Versicherten statt. Die Berufsgenossenschaft kann sich durch einen Vertrauensmann oder ein Mitglied eines anderen Organs vertreten lassen. Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten, das sich über alles auszusprechen hat, was nach seiner Ansicht für die Entschließung der Berufsgenossenschaft von Bedeutung ist. Die davon abweichende Meinung der Beisitzer ist zu vermerken. Auf Grund der Verhandlungen vor dem Versicherungsamt erläßt der Versicherungsträger den Endbescheid, gegen den der Rentenbewerber binnen einem Monat die Berufung an die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes hat. Zu beachten ist, so hebt die Betrachtung in der „Klnischen Zeitung", der wir hier folgen, hervor, daß im Gegensatz zum bisherigen Recht stets die Berufsgenossenschaft den Bescheid erläßt; die Befugnis des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, bei Veränderung der Verhältnisse nach fünf Jahren die Entschädigung festzusetzen, ist weggefallen. Der Rekurs gegen die Urteile der Spruchkammer ist erheblich eingeschränkt. Außer in den Fällen, in denen schon die Entscheidungen des Schiedsgerichts endgültig waren, ist der Rekurs bei allen vorläufigen Renten und bei allen Aenderungen der Dauerrenten infolge Aenderung der Verhältnisse ausgeschlossen. Es bleiben demnach nur rekursfähig die Urteile der Oberversicherungsämter über Ablehnung einer Unfallrente und über die erste Feststellung einer Dauerrente. Ueber den Rekurs entscheiden die Spruchsenate des Reichsversicherungsamtes in der bisherigen Zusammensetzung; die Befugnis, unzulässige oder verspätete Rekurse ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, ist mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß die Zurückweisung durch den Vorsitzenden des Senats allein ausgesprochen werden darf, wenn der Berichterstatter zustimmt. Die Erfahrung wird in absehbarer Zeit lehren, ob die Berufsgenossenschaften auf Grund der Verhandlungen der Versicherungsämter von weiteren Ermittlungen absehen und in Uebereinstimmung mit den Gutachten der Versicherungsämter die Entschädigungen festsetzen sich entschließen.

* * *

Aus dem § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes haben sich gewisse Mißstände hinsichtlich der arbeitswilligen Wanderarmen, die hilfsbedürftig sind, ergeben, und eine Resolution des Reichstags hatte dem Reichskanzler nahegelegt, hier vorzugehen. Das Dasein solcher Mißstände bei der bisher betätigten Fürsorge für Wanderer wird noch dem Ergebnis angestellter Erhebungen von der Regierung anerkannt. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß die Wanderarmen wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Ermittlung und Heranziehung des zur Erstattleistung verpflichteten Armenverbandes ergeben, an vielen Orten ohne besondere Prüfung ihrer Hilfsbedürftigkeit durch Gewährung einer kleinen Unterstützung veranlaßt werden, baldmöglichst weiter zu wandern. Auch ist eine Trennung der Wanderarmen in Arbeitswillige, Arbeitsunfähige und Arbeitsscheue unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich. Somit ergeben sich Gefahren verschiedener Art. Arbeitswillige Wanderer können durch das dauernde Zusammensein mit den Arbeitsscheuen sittlich verwahrlosen, die arbeitsunfähigen Wanderer (Kranke, Epileptiker usw.) anstatt rechtzeitig in ärztliche Behandlung genommen zu werden, können leicht in hilfsloses Zustand von Ort zu Ort abgeschoben werden. Der Umfang der Unterstützung, die den Wanderarmen an den einzelnen Orten gewährt wird, ist sehr verschieden, sodaß an einzelnen Plätzen arbeitswillige Wanderer infolge unzulänglicher Unterstützung zum Betteln gezwungen werden, während an anderen Orten die Arbeitsscheuen sich infolge der reichlich gewährten Unterstützung zu ungehöriger Ausnutzung der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen verleiten lassen. — Schritte zur Beseitigung dieser und mancher anderer Mißstände im Wege der Landesgesetzgebung oder Verwaltung sind bisher nur von wenigen Bundesstaaten unternommen worden. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht die Versuche Württembergs. Dort ist von einem gemeinnützigen Verein, der Familienfürsorge unterstützt wird, ein Netz von Wanderarbeitsstätten, die nach Art des Bodelschwinghschen Systems organisiert sind, eingerichtet worden. Vom Staatskreditz des Innern wurde bereits in der Sitzung des Reichstags vom 16. März 1911 auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie entgegenstellen. Sie liegen erstens darin, den abweichenden Interessen verschiedener Landesteile durch für sie geeignete Maßnahmen gerecht zu werden, zum anderen darin, daß nach den bisherigen Erfahrungen zweckdienliche Einrichtungen nicht ohne Inanspruchnahme oft erheblicher Geldmittel von seiten der Bundesstaaten und der Kommunalverbände getroffen werden können.

Im Reichsamt des Innern sind vorläufige Gesetzentwürfe nach Richtung einer Ausdehnung der württembergischen Einrichtungen für arbeitsfähige Wanderer auf das Reich und gleichzeitiger Aenderung des Grundsatzes des Unterstützungswohnsitzgesetzes hinsichtlich der arbeitsunfähigen Wanderarmen ausgearbeitet. Die beteiligten Dienststellen des Reiches und Preußens sind zu kommissarischen Beratungen über sie zusammengetreten. Sobald es gelungen ist, eine Einigung der Bundesstaaten über die gesetzgeberischen Vorschriften herbeizuführen, werden dem Reichstag Gesetzentwürfe über die Fürsorge für Wanderer und die Beseitigung der Mängel des § 28 hinsichtlich der Wanderarmen vorgelegt werden. Einer obligatorischen Einführung allgemeiner Arbeitsnachweise auch für die ortsansässige Bevölkerung könnte vorerst nicht nähergetreten werden, da zunächst versucht wird, ohne gesetzlichen Zwang das Arbeitsnachweiswesen weiter auszubauen. Inzwischen ist auch in einer Konferenz im Reichsamt des Innern mit Vertretern der beteiligten Verbände und Vereine die Frage informatorisch eingehend erörtert worden.